

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

12.01.2011

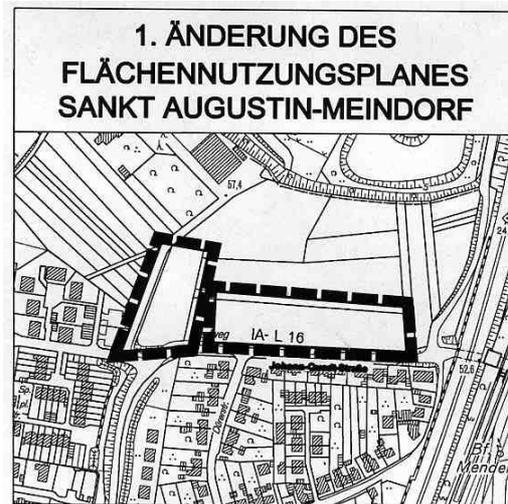
Nummer 2

Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3(2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl., S: 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I., S. 2585), auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Gebiet der Gemarkung Meindorf, Flur 5, nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße „Auf dem Hohen Ufer“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Katasterausschnitt (Katasteramt Siegburg, Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5), Kontroll -Nr. SU 2005 22-Landesvermessungsamt Bonn, 2290-2005) ersichtlich.



Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Die Flächennutzungsplanänderung wird einschließlich der Begründung in der Zeit vom 19.01.2011 bis 21.02.2011 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachbereich 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3(2) Satz 2, Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 28.12.2010

Klaus Schumacher, Bürgermeister